



HVBG

HVBG-Info 40/1999 vom 23.12.1999, S. 3774 - 3779, DOK 311.082

**Zur Frage des Vorliegens eines Schülerunfalles auf einer
Klassenfahrt - vernunftwidriges Verhalten - Urteil des
Bayerischen LSG vom 27.05.1999 - L 3 U 435/98**

Zur Frage des Vorliegens eines Schülerunfalles auf einer
Klassenfahrt - vernunftwidriges Verhalten (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b,
548 Abs. 1 Satz 1 RVO = §§ 2 Abs. 1 Nr. 8b, 8 Abs. 1 SGB VII);
hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom
27.05.1999 - L 3 U 435/98 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 2 U 40/99 R - wird berichtet.)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 27.05.1999 - L 3 U 435/98 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Ein 17jähriger Schüler, der auf einer Klassenfahrt während eines
zur freien Verfügung gestellten Abends beim Fensterklettern im
3. Stock verunglückte, steht nicht unter dem Schutz der
Unfallversicherung, wenn der Unfallhergang nicht durch einen
gruppendynamischen Prozess seitens der Mitschüler wesentlich
ausgelöst worden war.